

Arbeits- und Umweltschutz

Beförderung von gefährlichen Gütern im Gesundheitsdienst



Impressum

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Bearbeiter: Frank Wosnitza (bei Fragen: 06131-6033-1243)

Herstellung: LUWG

1. Auflage: 200 Exemplare (Mai 2006)

2. Auflage: 200 Exemplare

© August 2007

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

Was sind gefährliche Güter?

Unter gefährlichen Gütern versteht man alle Stoffe, Gegenstände und Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit beim Transport zu einer Gefahr für die Sicherheit von Mensch und Tier, Natur und Umwelt werden können. Entsprechend ihrer gefährlichen Eigenschaften werden diese Güter in 13 Gefahrenklassen eingeteilt:

Klasse	Eigenschaften	Zettel	Beispiele
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff		Sprengstoffe, Munition, Silvesterknaller
2	Verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase		Med.-techn. Gase, tiefkalte flüssige Gase, giftige und brennbare Gase,* Spraydosen, Kartuschen
3	Entzündbare flüssige Stoffe		Spiritus, Wundbenzin, Reinigungs- und Desinfektionsmittel
4.1	Selbstentzündbare feste Stoffe		Streichhölzer, Metallpulver
4.2	Selbstentzündliche Stoffe		Ölgetränkte Gewebe, Phosphor

* entsprechend erfolgt ergänzende Kennzeichnung mit Gefahrzettel aus der Klasse 3, 6.1 und 8 mit der Angabe der Ziffer „2“

Klasse	Eigenschaften	Zettel	Beispiele
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln		Carbid, Calciumphosphid
5.1	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe		Wasserstoffperoxid, Düngemittel
5.2	Organische Peroxide		Peroxyessigsäure
6.1	Giftige Stoffe		Cyanide, Arsen
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe		Diagnostische Proben, klinische Abfälle
7	Radioaktive Stoffe		Urane, Instrumente
8	Ätzende Stoffe		Säuren, Laugen
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände		Asbest, PCB, umweltgefährliche Stoffe

* Der alte Gefahrzettel für die organischen Peroxide darf bis 31.12.2010 weiter verwendet werden.

Quelle: Informationen zur Beförderung gefährlicher Güter der BGW

Welche Verantwortlichkeiten haben Einrichtungen des Gesundheitsdienstes bei der Beförderung von gefährlichen Gütern?

Die Beteiligung an der Beförderung gefährlicher Güter umfasst nach § 2 Abs. 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) nicht nur die reine Ortsveränderung, sondern auch alle Vorgänge die zur Vorbereitung oder zum Abschluss des eigentlichen Gefahrguttransportes dienen. Auch wenn Sie nicht selbst befördern, kann Ihre Einrichtung für die Pflichten des Absenders, des Auftraggebers des Absenders, des Verladers, des Verpackers und Empfängers verantwortlich sein, denn in Ihrem Hause werden an verschiedenen Stellen Gefahrgüter für den Versand vorbereitet. Betroffen hiervon sind außer die für den Abfall zuständige Stellen auch die Labore und die Radiologie. Eine Absprache zwischen den verschiedenen Stellen, in denen Gefahrgut vorkommen kann, muss deshalb auf jeden Fall erfolgen.



Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind im Wesentlichen Abfallerzeuger und haben in der Regel folgende Verantwortlichkeiten:

Absender oder Auftraggeber des Absenders (der Absender nach § 2 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE))

Im Sinne dieser Verordnung ist Absender gemäß Abschnitt 1.2.1 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

Auftraggeber des Absenders ist, wer mit dem Absender einen Speditionsvertrag abschließt, indem der Spediteur die Verantwortlichkeiten als Absender übernimmt.

Verlader (der Verlader nach § 2 Nr. 4 der GGVSE)

Im Sinne dieser Verordnung ist Verlader gemäß Abschnitt 1.2.1 ADR das Unternehmen, das Versandstücke in ein Fahrzeug verlädt. Verlader im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer die gefährlichen Güter dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.

Verpacker (der Verpacker nach § 2 Nr. 5 der GGVSE)

Im Sinne dieser Verordnung ist Verpacker gemäß Abschnitt 1.2.1 ADR das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungeneinfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstück oder deren Kennzeichnung ändert oder ändern lässt.

Welche Pflichten ergeben sich aus den Verantwortlichkeiten bei der Beförderung von gefährlichen Gütern?

Pflichten des Absenders nach § 9 Abs. 1 GGVSE sind zum Beispiel:

- Hinweis an den Beförderer auf das gefährliche Gut mit Angabe der UN-Nummer, offizielle Benennung sowie die Klasse, die Verpackungsgruppe.
- Klassifizierung des Gefahrgutes gemäß ADR und Prüfung gemäß § 3 GGVSE, ob das Gefahrgut zur Beförderung zugelassen ist.
- Soweit das ADR dies fordert; für die Erstellung und Übergabe eines Beförderungspapieres nach Abschnitt 5.4.1.1 unter Beachtung von Sonderregelungen z.B. für Gase, ansteckungsgefährliche Stoffe und radioaktive Stoffe.
- Dafür sorgen, dass nur nach Kapitel 3.2 Tabelle A ADR zugelassene und gekennzeichnete Verpackungen verwendet werden und diese auch im leeren Zustand dicht verschlossen und gekennzeichnet sind.
- Eintragungen von Ausnahmen nach § 5 GGVSE oder GGAV bzw. ADR-Vereinbarung (Kopie) in das Beförderungspapier sowie die Übergabe von Ausnahmegenehmigung an den Beförderer.
- Hinweise an den Beförderer zu den schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt).

Pflichten des Auftraggebers des Absenders nach § 9 Abs. 8 GGVSE

Der Auftraggeber des Absenders hat dafür zu sorgen, dass

- alle Angaben über das gefährliche Gut, die nach den Unterabschnitten 5.4.1.1 und 5.4.1.2.5 ADR (Klasse 7) im Beförderungspapier enthalten sein müssen.



Beispiele für die Pflichten des Verladers nach § 9 Abs. 4 GGVSE

Der Verloader

- darf das Gefahrgut nur an den Beförderer übergeben, wenn das Gefahrgut zur Beförderung nach § 3 GGVSE zugelassen ist.
- muss bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist. Gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen und für die Beförderung in begrenzten Mengen.
- hat dafür zu sorgen, dass ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes nur verladen wird, wenn es gut verschlossen ist und keine gefährlichen Rückstände anhaften.
- hat dafür zu sorgen, dass die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften auch für ungereinigte leere Verpackungen beachtet werden.
- muss den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit Angabe der UN-Nummer, offizielle Benennung sowie die Klasse, die Verpackungsgruppe (auch bei begrenzten Mengen nach Kap. 3.4 ADR erforderlich) .
- hat für Übergabe der schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) an den Fahrzeugführer zu sorgen..

Pflichten des Verpackers nach § 9 Abs. 5 GGVSE

Der Verpacker hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über

- die Kennzeichnung von zusammengesetzten Verpackungen
- die Verwendung von Verpackungen und Umverpackungen
- das Zusammenpacken
- die Kennzeichnung und Bezeichnung von Versandstücken und Umverpackungen beachtet werden.



Wer nimmt in einer Einrichtung des Gesundheitsdienstes die gefahrgutrechtlichen Pflichten wahr?

Prinzipiell ist nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG) Verantwortlicher für die Beförderung, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes (Gesundheitseinrichtung - z. B. Praxis oder Klinik) gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt. Dem Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes sind nach § 9 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ein vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder ein Mitglied eines solchen Organs, ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft gleichgestellt. Die Verantwortlichkeit kann auf beauftragte Personen delegiert werden. Daneben gibt es noch die „sonstigen verantwortlichen Personen“, denen für die Gefahrgutbeförderung unmittelbare Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Darüber hinaus muss er nach § 1 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen, soweit er nicht nach § 1b GbV davon befreit ist.

Was sind beauftragten Personen und sonstige verantwortliche Personen?

Beauftragte Personen können Leiter eines Betriebes (z. B. eines Krankenhauses, eines Labors oder einer Praxis) oder Mitarbeiter sein, die im Auftrag des Unternehmers oder Inhabers in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften erfüllen. Beauftragte Personen dürfen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht von den Weisungen des Unternehmers/Betriebsleiters abhängig sein und werden dazu in der Regel schriftlich beauftragt. Sie müssen die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung ergreifen können. Bei Verstößen gegen das Gefahrgutrecht trägt nach § 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die beauftragte Person die volle Verantwortung für ihre Handlung. Das aus einer Ordnungswidrigkeit resultierende Bußgeld muss er persönlich tragen.

Unter die sonstigen verantwortlichen Personen fallen die Mitarbeiter, die mit der Beförderung gefährlicher Güter befasst sind und nicht als beauftragte Person gelten. Sie nehmen Aufgaben wahr, ohne einen eigenen Auftrag dafür zu haben. Das können z. B. Fahrzeugführer, Verpackungs- und Verladepersonal oder Mitarbeiter sein, die die Begleitpapiere ausfüllen und zusammenstellen.

Deshalb müssen nach § 6 GbV beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften haben.

Diese Kenntnisse müssen durch zu wiederholende Schulungen vermittelt werden. Solche Schulungen können auch von externen Schulungsträgern angeboten oder vom Gefahrgutbeauftragten selbst durchgeführt werden. Über die Schulungen ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen muss.

Wann braucht eine Einrichtung des Gesundheitsdienstes einen Gefahrgutbeauftragten und was sind seine Aufgaben?

Ist Ihre Einrichtung an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt, muss ein Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt werden. Die zu bestellende Person muss im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sein. Die Verantwortung, dass ein Gefahrgutbeauftragter bestellt wird, trägt die Geschäftsleitung. Wird kein Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt, dann muss der verantwortliche Geschäftsleiter diese Funktion selbst wahrnehmen. Nimmt der verantwortliche Geschäftsleiter selber die Funktion des Gefahrgutbeauftragten wahr, ist zwar eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich, aber er muss den Anforderungen für die Bestellung der Gefahrgutbeauftragten genügen, d.h., er muss die entsprechenden Schulungen/Prüfungen absolviert haben.

Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer einen gültigen Schulungsnachweis der Industrie- und Handelskammer vorlegen kann. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang mit Abschlussprüfung, den verschiedene anerkannte Organisationen anbieten. Der Schulungsnachweis ist fünf Jahre gültig und wird nach einer Prüfung um weitere fünf Jahre verlängert. Vor der Prüfung kann ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten auf eine Person außerhalb der eigenen Praxis oder Klinik zu übertragen, die einem fachkundigen Unternehmen oder einer Organisation angehört.

Es gibt jedoch Befreiungsmöglichkeiten von der Bestellopflicht eines Gefahrgutbeauftragten nach § 1b der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV). Beispiele hierzu finden Sie im Anschluss. In jedem Fall sollte mit dem Beförderer, z. B. Entsorgungsunternehmen, Kurierdienst, sonstige Abholer geklärt werden, wel-

che der Verantwortlichkeiten er für Ihre Einrichtung übernimmt. Vom Maße Ihrer Beteiligung an der Gefahrgutbeförderung ist abhängig, ob Ihre Einrichtung einen Gefahrgutbeauftragten bestellen muss oder nicht. Im Zweifelsfalle sollten Sie sich an Ihre Gefahrgutüberwachungsbehörde (in Rheinland-Pfalz, die Struktur- und Genehmigungsdirektionen) wenden und mit ihnen klären, ob Sie der Bestellpflicht unterliegen.

Nach § 1b der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) sind folgende Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten von der Bestellpflicht eines Gefahrgutbeauftragten befreit:

>> wenn sich Ihre Tätigkeiten auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter beschränkt oder auf begrenzte Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Beispiele:

- Wenn Sie freigestellte medizinische (veterinärmedizinische) Proben unter den Bedingungen und Verpackungsvorschriften des Unterabschnittes 2.2.62.1.5.6 ADR versenden.
- Wenn Sie Biologische Stoffe, Kategorie B (diagnostische Proben und diagnostische oder medizinische Kulturen der Erreger *Escherichia coli*, *verotoxige*, *Mycobacterium tuberculosis* und *Shigella dysenteriae type 1*) der Klasse 6.2, UN-Nr. 3373 nach der Sondervorschrift 319 im Kapitel 3.3 ADR versenden.
- Wenn Sie nicht mehr als 333 kg netto an medizinischen oder klinischen Abfällen (Klasse 6.2 der UN-Nr. 3291 (EAK 18 01 03* und 18 02 02*)) pro Versand übergeben.
- Wenn Sie nicht mehr als 333 kg netto (feste) bzw. 333 l (flüssige) Zytostatika-Abfällen (Klasse 6.1) der UN-Nrn. 2811 bzw. 2810 der Verpackungsgruppe III (EAK 18 01 08) pro Versand übergeben.
- Wenn Sie leere ungereinigte Gasflaschen (Klasse 2) abgeben.
- Wenn Sie gefährliche Güter in Rettungs- und Notarztfahrzeugen befördern (z. B. Gase der Kl. 2).

Werden verschiedene gefährliche Abfälle für einen gemeinsamen Transport gleichzeitig an einen Entsorger als Beförderungseinheit abgegeben, muss nach Unterabschnitt 1.1.3.6.4 ADR rechnerisch ermittelt werden (1000 Punkte), ob insgesamt die zulässige Höchstmenge aller Gefahrgüter nicht überschritten wird (siehe Beispiele hierzu S. 23 in „Informationen zur Beförderung gefährlicher

Güter im Gesundheitsdienst“ auf der Homepage der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: www.bgw-online.de).

Bei Überschreitung der 1000 Punkte pro Beförderungseinheit muss ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden.

Weiterhin sind Sie von der Bestellpflicht eines Gefahrgutbeauftragten befreit:

>> wenn Sie gefährliche Güter lediglich empfangen.

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten nach § 1c i. V. mit der Anlage 1 der GbV

Der Gefahrgutbeauftragte wird unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers tätig. Seine Aufgaben bestehen hauptsächlich darin,

- die Einrichtung im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung zu beraten (z. B. Festlegung eines Verfahrens zur Klassifizierung der Abfälle, Beratung beim Kauf von geeigneten Verpackungen)
- die Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung bei den Mitarbeitern stichprobenartig zu überwachen und dies schriftlich zu dokumentieren
- einen Jahresbericht zu erstellen
- unverzüglich Anzeige von Mängeln, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, an die Unternehmensleitung zu erstatten
- Schulungen der betreffenden Arbeitnehmer für ihre Aufgabenbereiche durchzuführen oder durchführen zu lassen, wobei dies in den Personalakten der Arbeitnehmer vermerkt werden muss
- geeignete Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen durchzuführen sowie die Ursache zu untersuchen und Maßnahmen zur Verhinderung solcher Unfälle oder Zwischenfälle einzuführen
- bei Unfällen einen Unfallbericht zu erstellen
- Arbeits- und Handlungsanleitungen zu erstellen.

Wo erhalten sie weitergehende Informationen zur Beförderung gefährlicher Güter im Gesundheitsdienst?

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat auf ihrer Homepage unter Kundenzentrum/Medienangebote/bgw themen eine Broschüre „Gefahrguttransport - Informationen zur Beförderung gefährlicher Güter im Gesundheitsdienst“ und eine Broschüre „Diagnostische Proben richtig versenden“ zum Herunterladen unter www.bgw-online.de veröffentlicht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht:

Kaiserstraße 31 • 55116 Mainz • Tel.: (0 61 31) 96 03 00
Karl-Helfferich-Straße 2 • 67433 Neustadt/W. • Tel.: (0 63 21) 99-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht:

Hauptstraße 238 • 55743 Idar-Oberstein • Tel.: (0 67 81) 56 50
Stresemannstraße 3–5 • 56068 Koblenz • Tel.: (02 61) 12 00
Deworastraße 8 • 54290 Trier • Tel.: (06 51) 4 60 10

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz • Tel.: (0 61 31) 60 33-12 16